

Vorlage Nr. V/ 5/2026
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

**Ausnahme von der aktuellen Wiederbesetzungssperre
hier: Nachbesetzung einer vakanten Stelle im Krisendienst des Sozialpsychiatrischen
Dienstes im Gesundheitsamt**

A Problem

Rechtsgrundlage der Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpsD) im Gesundheitsamt Bremerhaven ist das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Bremen (PsychKG), das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) sowie das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX).

Gemäß §§ 3, 4ff, 9, 18 (3) des BremPsychKG, § 18 ÖGDG, § 121 SGB IX umfasst das Tätigkeitsspektrum des Sozialpsychiatrischen Dienstes in Bremerhaven im Wesentlichen drei Aufgabenbereiche:

1. PsychKG: Hilfen und Schutzmaßnahmen (Beratung und Kriseninterventionen)
2. Psychiatrische Begutachtungen
3. Koordination und Steuerung

Für diese Aufgaben wurden für den Krisendienst im SpsD zusätzliche 1,25 Sozialpädagog:innen-Stellen zum Haushalt 2025 beschlossen. Ein erster Ausschreibungsversuch im letzten Jahr blieb erfolglos.

Der Krisendienst wird aktuell von **vier Mitarbeitenden** wahrgenommen. Im Jahr wurden im Krisendienst **1.230 Einsätze** (wobei jede betreute Person statistisch nur einmal erfasst wird; Mehrfachkontakte derselben Person werden nicht mehrfach gezählt.) durchgeführt. Die bestehende personelle Unterbesetzung im Aufgabenbereich PsychKG / Hilfen und Schutzmaßnahmen / Beratung und Krisenintervention beträgt weiterhin **1,25 VZÄ**.

Die bestehende personelle Unterdeckung lässt sich nicht durch zusätzliche Mehrarbeit der Mitarbeitenden auffangen. Angesichts der anspruchsvollen Fallkonstellationen im Krisendienst hat die Gewährleistung erforderlicher Ruhe- und Erholungszeiten oberste Priorität und kann daher nicht als personelle Reserve herangezogen werden.

Da die gesetzliche Handlungsgrundlage sich auf akute Fremd- und Eigengefährdung beschränkt, sehen sich die Mitarbeitenden immer wieder auch mit Situationen konfrontiert, in denen sie massive soziale Notlagen wie Verwahrlosung und starke gesundheitliche Einschränkungen erleben. Hier haben sie keine formale Durchsetzungsmöglichkeit, gleichermaßen aber auch den Auftrag, unterstützend für Abhilfe zu sorgen. Diese Aufgabe bringt eine starke mentale Belastung mit sich und bedarf einer regelmäßigen Reflektion mit Kolleg:innen, um die eigene mentale Gesundheit zu sichern.

Durch eine Unterbesetzung des Krisendienstes können diese Reflektionsphasen nur eingeschränkt sichergestellt werden, auch kommt es vor, dass angemessene Erholungspausen im Krisendienst nicht immer umsetzbar sind. Eine dauerhafte Aufrechterhaltung des gesetzlichen Auftrags bei gleichzeitiger Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeitenden ist unter den bestehenden personellen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Diese Unterbesetzung kann nicht durch Mehrarbeit der Mitarbeitenden, Aufgabenverlagerungen oder andere organisatorischen Maßnahmen innerhalb des SpsD aufgefangen werden.

B Lösung

Der Magistrat beschließt für die Abteilung Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes Bremerhaven eine Ausnahme von der geltenden Wiederbesetzungssperre für den aktuell im Krisendienst vakanten Stellenanteil von 1,25 VZÄ.

Die Nachbesetzung ist zur Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit, zur Sicherstellung der gesetzlich übertragenen und verpflichteten Aufgaben sowie zur Vermeidung weiterer personeller Überlastungen zwingend erforderlich.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Personalkosten in Höhe der tariflichen Eingruppierung der zu besetzenden Stelle. Durch die bereits bestehende vakante Stelle sind diese Mittel haushalterisch eingeplant; Mehrkosten entstehen nicht über das reguläre Stellenbudget hinaus.

Eine Nichtbesetzung der vakanten Stelle im Sozialpsychiatrischen Dienst hätte unmittelbare Folgen für Menschen mit psychischen Behinderungen. Dieser Personenkreis ist in besonderem Maße auf niedrigschwellige Beratung, verlässliche Krisenintervention und koordinierte Teilhabeleistungen angewiesen. Aufgrund der bestehenden Unterbesetzung können gesetzlich verpflichtende Aufgaben nach PsychKG und SGB IX bereits jetzt nur eingeschränkt erfüllt werden.

Ohne eine zeitnahe Besetzung drohen Verzögerungen und Ausfälle bei Hilfen sowie eine Zunahme schwerer Krisenverläufe. Damit wären insbesondere Menschen mit Behinderungen in ihrem Recht auf Schutz, Rehabilitation und gleichberechtigte Teilhabe unmittelbar betroffen.

Es liegen keine genderrelevanten oder klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen vor. Auswirkungen auf besondere Belange des Sports, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie eine unmittelbare öffentliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen ebenfalls nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Eine Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre wird seitens des Personalamtes befürwortet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird vorgenommen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, für die Abteilung Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes eine Ausnahme von der geltenden Wiederbesetzungssperre für den aktuell im Krisendienst vakanten Stellenanteil von 1,25 VZÄ.

A. Toense
Stadträtin